

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 168 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 15. Dezember 2021 mit der Vorlage befasst.

Abg. Schernthaler MIM führt aus, dass nach § 37 Abs 2 LB-PG die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Erhöhung der Verbraucherpreise zu entsprechen habe. Für das Kalenderjahr 2022 würde das eine Erhöhung um 1,8 % bedeuten. Auf Bundesebene sei - unter Hinweis auf eine soziale Komponente - eine abgestufte Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2022 beschlossen worden, die auch für die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge auf Landesebene übernommen werden solle. Ruhe- und Versorgungsbezüge unter € 1.000 monatlich sollten um 3 % erhöht werden (sohin deutlich über der Erhöhung der Verbraucherpreise). Weiters sei geplant, Beträge über € 1.000 bis zu € 1.300 abgestuft zu erhöhen, während Beträge über € 1.300 mit 1,8 % erhöht werden sollten. Da von der in § 37 LB-PG vorgesehenen Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge entsprechend der Erhöhung der Verbraucherpreise abgewichen werden solle, bedürfe es einer gesetzlichen Sonderbestimmung. Gemäß § 33 Abs 1 LB-PG gebühre Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss haben und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes nach Abs 5 nicht erreiche, auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. Die Mindestsätze für die Gewährung der Ergänzungszulage seien gemäß § 33 Abs 5 LB-PG durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Für das Kalenderjahr 2022 sollten die Mindestsätze jedoch entsprechend einer bewährten Praxis in Abweichung von den Grundsätzen des § 33 Abs 5 LB-PG, wie auch auf Bundesebene beschlossen und auf Landesebene mit der Personalvertretung vereinbart, um 3 % erhöht werden, wofür es ebenfalls einer gesetzlichen Sonderbestimmung bedürfe, die § 33 Abs 5 LB-PG verdränge.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. bis 3. niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 168 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 15. Dezember 2021

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:  
Schernthaner MIM eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 15. Dezember 2021:**  
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.